

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen  
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel  
(Beitragssatzung)  
in der Fassung der V. Nachtragssatzung vom 22.11.2016**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung -GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.- H. S. 529, berichtigt 1997 S. 350) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.- H. S 26), der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.- H. S. 564) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2001 (GVOBl. Schl.- H. S. 14), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S.546), geändert durch Gesetz vom 30.11.1994 (GVOBl. Schl. - H. S. 527) wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom 18. Oktober 2001 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Anschlussbeitrag**

1. Die Stadt Wedel erhebt durch ihren Betrieb Stadtentwässerung Wedel zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (§ 4 Abs. 1 und 2 der der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel in der jeweils gültigen Fassung) Anschlussbeiträge.
2. Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung
  - (1) von Hauptsammlern, Druckleitungen und Hebeanlagen
  - (2) von Straßenkanälen einschließlich der Schächte
  - (3) von Anschlusskanälen zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen
  - (4) von offenen und verrohrten Gräben, Rigolen, Versickerungseinrichtungen, Regenrückhalteräume und vergleichbarer Systeme sowie solcher Anlagen, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtungen geworden sind.
3. Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand für die auf den anzuschließenden Grundstücken herzustellenden Abwasseranlagen (z. B. Anschlussleitung, Reinigungsschacht und Pumpen).  
Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
4. Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus
  - (1) dem allgemeinen Beitrag für den Schmutzwasseranschluss,
  - (2) dem allgemeinen Beitrag für den Niederschlagswasseranschluss,
  - (3) dem besonderen Beitrag für den Grundstücksanschlusskanal zum Schmutzwasserkanal
  - (4) dem besonderen Beitrag für den Grundstücksanschlusskanal zum Niederschlagswasserkanal.

## **§ 2**

### **Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht**

1. Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden können und
  - (1) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - (2) für die eine bauliche oder gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
3. Die Beitragspflicht entsteht
  - (1) bezüglich des allgemeinen Beitrags für den Schmutzwasseranschluss und bezüglich des besonderen Beitrags für den Schmutzwasseranschlusskanal in dem Zeitpunkt, in dem das Grundstück an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden kann,
  - (2) bezüglich des allgemeinen Beitrags für den Niederschlagswasseranschluss und bezüglich des besonderen Beitrags für den Niederschlagswasseranschlusskanal in dem Zeitpunkt, in dem das Grundstück an den Niederschlagswasserkanal angeschlossen werden kann.
4. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 3**

### **Allgemeiner Beitrag Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

1. Der allgemeine Beitrag für den Schmutzwasseranschluss wird nach der Flächengröße des Grundstücks und der Zahl der Vollgeschosse ermittelt. Er beträgt je Quadratmeter Grundstücksfläche und für das erste Vollgeschoss 2,30 Euro.  
Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der allgemeine Beitrag um 30 v. H. des in Satz 2 genannten Betrages.
2. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt
  - (1) soweit ein Bebauungsplan besteht
    - (1.1) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
    - (1.2) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
    - (1.3) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
    - (1.4) bei Grundstücken, auf denen laut Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

- (1.5) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Ziffer (1.1), die Gebäudehöhe nach Ziffer (1.2) oder die Baumassenzahl nach Ziffer (1.3) überschritten wird.
- (2) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist bei Grundstücken,
  - (2.1) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse,
  - (2.2) die in anderen als in Ziffer (2.1) genannten Gebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Ziffer (1) bis Ziffer (3),
- (3) soweit kein Bebauungsplan (§§ 34, 35 BauGB) besteht,
  - (3.1) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhanden Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - (3.2) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - (3.3) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die planungsrechtlich auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
  - (3.4) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als ein Vollgeschoss.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan bzw. einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
  - (4.1) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - (4.2) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 33 und § 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- 3. Der allgemeine Beitrag für den Niederschlagswasseranschluss wird nach dem Grundflächenmaßstab berechnet. Als Grundflächenzahl ist bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl zu berücksichtigen.  
Für alle weiteren Grundstücke wird die beitragsfähige Grundstücksfläche mit einer Grundflächenzahl multipliziert, die für
 

(3.1) Kleinsiedlungsgebieten und Sondergebieten, die der Erholung dienen,	0,2
(3.2) Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
(3.3) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete	0,8
(3.4) in Kerngebieten	1,0
(3.5) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist	1,0

beträgt. Ist die tatsächliche Ausnutzbarkeit des Grundstücks planungsrechtlich geringer oder höher, wird die entsprechende Grundflächenzahl abweichend von Satz 3 der Berechnung zugrunde gelegt.

Je m<sup>2</sup> ermittelter beitragsfähiger Grundstücksfläche ergibt sich ein Beitrag in Höhe von 5,38 Euro.

4. Als Grundstücksfläche gilt:

- (1) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen oder die Stadt beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bzw. der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- (2) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes bzw. des Geltungsbereichs einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes bzw. im Geltungsbereich der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist.
- (3) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (4) bei Grundstücken, die sowohl innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) als auch teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, gilt als Grundstücksfläche die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Grundstücksbegrenzungslinie und einer im Abstand von 50 m zur Grundstücksbegrenzungslinie verschobenen Linie. Bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verschobenen Linie.
- (5) bei Grundstücken, die über die sich nach Ziffer (1) bis (4) ergebenden Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Straße bzw. im Falle von Ziffer (4) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer verschobenen Linie hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (6) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof oder Sportplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden und bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Grundstücks.
- (7) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung anzuschließenden Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Grundstücks.  
Weitere Außenbereichsflächen wachsen in die Beitragspflicht hinein, wenn vorhandene bauliche Anlagen mit Anschlussbedarf ausgebaut werden oder infolge von Nutzungsänderungen Bauland entsteht.
- (8) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

**§ 4**  
**Besonderer Beitrag**  
**Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

1. Der besondere Beitrag für den Grundstücksanschlusskanal zum Schmutzwasserkanal wird entsprechend § 3 Abs. 1, 2 und 4 ermittelt. Er beträgt je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und für das erste Vollgeschoss 0,67 Euro. Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der besondere Beitrag um 30 v. H. des in Satz 2 genannten Betrages.
2. Der besondere Beitrag für den Grundstücksanschlusskanal zum Niederschlagswasserkanal wird entsprechend § 3 Abs. 3 und 4 ermittelt. Er beträgt je m<sup>2</sup> beitragsfähiger Grundstücksfläche 3,24 Euro.

**§ 5**  
**Zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle**

Die Stadt Wedel erhebt Beiträge in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten für zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle und Veränderung vorhandener Anschlusskanäle (Herstellung, Aus- und Umbau) gemäß § 4 und § 26 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Abwassersatzung).

**§ 6**  
**Beitragspflichtige/r**

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer/in des Grundstücks und/oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte/r ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer/innen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer/innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner/innen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vorauszahlungen entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner/der Schuldnerin des endgültigen Beitrags zu verrechnen.
2. Die Beitragspflichtigen haben alle für die Errechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadtentwässerung Wedel das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

**§ 7**  
**Beitragsvorauszahlungen**

Sobald in einer Straße mit der Verlegung eines Schmutzwasserkanals begonnen wird, können Vorauszahlungen bis zu 80 % des allgemeinen Beitrags für den Schmutzwasserkanal, sobald in einer Straße mit der Verlegung eines Niederschlagswasserkanals begonnen wird, können Vorauszahlungen bis zu 80 % des allgemeinen Beitrags für den Niederschlagswasserkanal gefordert werden.

**§ 8**  
**Beitragsfälligkeit**

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 9**  
**Öffentliche Last**

Die Anschlussbeiträge ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 6 Abs. 2 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Stadtentwässerung Wedel das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten**

1. Die Stadtentwässerung Wedel ist berechtigt, die für die Festsetzung und Erhebung von Anschlussbeiträgen erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.
2. Die Daten werden erhoben aus Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Bauakten der unteren Bauaufsichtsbehörde, Verbrauchsabrechnungen, von den Betroffenen und Dritten sowie auf Grund örtlicher Feststellungen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft. Ausgenommen hiervon sind die Euro-Beträge. Diese treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die gesamten DM-Beträge außer Kraft.
2. Ist die Beitragspflicht vor Bekanntmachung dieser Satzung entstanden, so sind die §§ 3 und 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Höhe des Beitrages durch die sich aus § 3 und 3 a der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren vom 18. November 1982 in der Fassung der X. Nachtragssatzung begrenzt wird.  
Wenn und soweit eine Beitragsforderung bereits unanfechtbar festgestellt worden ist, hat es damit sein Bewenden.
3. Gleichzeitig treten die §§ 1 bis 6 und 14 bis 16 der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Wedel vom 18. November 1982 mit den Änderungen der I. bis X. Nachtragssatzung außer Kraft.

Wedel, 22.10.2001

Stadt Wedel  
Der Bürgermeister  
D. Kahlert

Die I. Nachtragssatzung vom 14.10.2005 ist rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft getreten.

Die II. Nachtragssatzung vom 30.10.2006 ist rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft getreten.

Die III. Nachtragssatzung vom 28.04.2008 ist rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft getreten.

Die IV. Nachtragssatzung vom 17.12.2010 ist rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft getreten.

Durch die rückwirkend erlassenen Satzungen dürfen Beitragspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

Die V. Nachtragssatzung vom 22.11.2016 ist rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft getreten.

Durch die rückwirkend erlassenen Satzungen dürfen Beitragspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.